



1.18

Ordnungsbehördliche Verordnung

vom 12.04.2019

über das Öffnen von Verkaufsstellen

am ersten Sonntag im Monat Mai

in der Gemeinde Lippetal, Ortsteil Lippborg

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird aufgrund des Dringlichkeitsbeschlusses vom 12.04.2019 für die Gemeinde Lippetal, Ortsteil Lippborg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage des Ortsteiles Lippborg aus Anlass des Maifestes am ersten Sonntag im Monat Mai von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Fällt der erste Sonntag auf den 1. Mai, dürfen die Geschäfte am zweiten Sonntag im Monat Mai öffnen.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gemeinde Lippetal
als
örtliche Ordnungsbehörde

Lippetal, 12.04.2019

gez. Lürbke

.....

Bürgermeister
der Gemeinde Lippetal